

GARTEN-& HOFFLOHMARKT

26. September 2020

10:00 - 16:00 Uhr



TEILNAHMEREGELN während der Corona-Pandemie:

- Alle Hauseigentümer*innen & Hausgemeinschaften, die sich beteiligen, melden sich vorher beim KindErNetz Schäftlarn e.V. schriftlich an - siehe **Anmeldebogen**; Anmeldeschluss ist der **09. September 2020**
- Der Garten- und Hofflohmarkt **findet bei jedem Wetter statt.**
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**BayIfSMV**) der Bayerischen Regierung zu beachten.
- Die Teilnehmenden sind für Sicherheit-, Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen an ihrem Stand verantwortlich (Vorlage auf der Homepage herunterladen und aufhängen).
- Das **Bereitstellen von Desinfektionsmittel**, das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** und die **Abstandsregeln (1,5 m)** am Stand **sind verpflichtend.**
- Regulieren Sie den Besucherstrom, so dass es zu keinen Querungen kommt. Bei Überfüllung bitte Hof/ Garten kurzzeitig schließen.
- Markieren Sie Abstände mit Kreide auf dem Boden.
- Wir als Veranstalter sammeln die Adressen und veröffentlichen sie als Lageplan - online auf der Homepage des KindErNetz Schäftlarn e.V.
- **Der Flohmarktverkauf** findet in den **Einfahrten, Höfen, Gärten– immer auf privater Fläche unter freiem Himmel** statt. Das **Einverständnis der Hauseigentümer** ist dafür **Voraussetzung.**
- Ein **Flohmarkt-Stand auf dem Gehweg oder auf öffentlichen Plätzen ist nicht zugelassen.**
- Es darf zu keiner Verkehrsbeeinträchtigung (parkende Autos der Besucher) kommen.
- Es ist **kein gewerblicher Verkauf gestattet.**
- **Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art.**
- Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet.
- **Der Verkauf von Lebensmitteln, insbesondere der Verkauf von Alkohol ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Aufenthaltsbereiche angeboten werden.**
- Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von: Waffen; Gewalt verherrlichenden, rassistischen, pornografischen Gegenständen, Filmen und Literatur; Gegenstände, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt; lebende Tiere; Plagiate; Raubkopien; pyrotechnische Gegenstände; alle vom Gesetzgeber untersagte Waren.
- Beim Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit sind ggfs. GEMA-Gebühren zu entrichten.

Im **Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und der Ausnahmeregelung für die Hofflohmärkte** werden bei Bedarf **die Daten der angemeldeten Höfe / Gärten** (mit der angemeldeten Person) **an die Ordnungsämter oder Gesundheitsbehörden** übermittelt. Nicht angemeldete Höfe/ Gärten bekommen keine Ausnahmeregelung und dürfen keinen Hofflohmarkt veranstalten.